

**Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 28. November 2024**

um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Rodels

Präsident:	██████████
Stimmberechtigte total:	1'723
Stimmberechtigte anwesend:	137
Stimmbeteiligung:	8 %
Anwesende ohne Stimmrecht:	3
Protokoll:	██████████

**Traktandenliste**

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzählenden
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024; Behandlung Einsprache und Genehmigung
4. Budget 2025
5. Information zur Finanzplanung 2026-2029 und Festsetzung Steuerfuss 2025
6. Gesamtrevision Ortsplanung; Zusatzkredit
7. Abstimmungs- und Wahlgesetz; Teilrevision
8. Gemeindeverfassung; Teilrevision; Verabschiedung zuhanden Urnengemeinde
9. Motionen vom 26. Juni 2024
10. Orientierungen
11. Varia

**Traktandum 1: Begrüssung**

Der Präsident begrüsst die Teilnehmenden zur dritten Gemeindeversammlung im Jahr 2024. Die Versammlung wurde gemäss Art. 13 des Abstimmungs- und Wahlgesetzes rechtzeitig einberufen und ist somit beschlussfähig. Die Traktandenliste wurde in den Pöschli-Ausgaben vom 14. und 21. November 2024 publiziert. Die Botschaft erreichte die Haushaltungen am 15. November 2024.

Es sind total 137 Stimmberechtigte anwesend sowie 3 Anwesende ohne Stimmrecht.

**Traktandum 2: Wahl der Stimmenzählenden**

Als Stimmenzählende werden ██████████, ██████████, ██████████ und ██████████ vorgeschlagen und gewählt.
---

■■■■■ stellt folgende zwei Ordnungsanträge zur Traktandenliste:

- Anpassung der Traktandenliste: Traktandum 6, Zusatzkredit Gesamtrevision Ortsplanung, soll neu als Traktandum 4 behandelt werden, da dieser budgetrelevant sei.  
Abstimmung: dem Ordnungsantrag wird mit 95 zu 24 Stimmen zugestimmt.
- Das Budget 2025 soll einzeln als Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung behandelt werden. Abstimmung: dem Ordnungsantrag wird mit 64 zu 48 Stimmen zugestimmt.

**Traktandum 3: Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024;  
Behandlung Einsprache und Genehmigung**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26.06.2024 wurde vom 25.07.2024 bis 24.08.2024 öffentlich aufgelegt. Am 2. August 2024 ist eine Einsprache eingegangen. ■■■■■

■■■■■ wünscht, das Protokoll bei Traktandum 4a, Rechnungsablage zu ändern.

Protokoll	Antrag ■■■■■
■■■■■ bemerkt, dass der Schülertransport in der Jahresrechnung 2023 nicht auf der gleichen Position wie in der Jahresrechnung 2022 dargestellt wird.	■■■■■ bemerkt, dass der Schülertransport in der Jahresrechnung 2023 <b>nicht unter derselben Kontonummer erfasst ist, wie in der Jahresrechnung 2022 und der Betrag der Schülertransporte in der Spalte Rechnung 2022 nicht mit der Zahl aus der von der Gemeindeversammlung angenommenen Jahresrechnung 2022 übereinstimmt.</b>
Der Schulkommissionspräsident informiert, dass infolge Umstellung der Verwaltungssoftware auch der Kontoplan überarbeitet wurde und es so zu Anpassungen gekommen ist.	Der Schulkommissionspräsident informiert, dass infolge Umstellung der Verwaltungssoftware auch der Kontoplan überarbeitet wurde und es so zu Anpassungen gekommen ist.
Die Totalkosten für den Schülertransport 2022 belaufen sich auf Fr. 96'000.-.	<b>Warum die Zahlen des Schülertransports der Jahresrechnung 2022 nicht mehr übereinstimmen, konnte der Vorstand nicht abschliessend beantworten, da er die Details der Jahresrechnung nicht vorliegen hatte.</b>
	<b>Formulierungsantrag Vorstand</b>
	Aus welchen Gründen der Quervergleich in diesem konkreten Fall nicht nachvollziehbar ist, muss intern abgeklärt und kann nicht abschliessend beantwortet werden.

**Antrag**

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Einsprache teilweise abzulehnen respektive mit den aufgeführten Anpassungen zu genehmigen.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag zur Änderung des Protokolls (1. Satz Formulierung ■■■■■, 2. Satz Formulierung Vorstand) mit 120 zu 2 Stimmen zu. Somit gilt das Protokoll vom 26. Juni 2024 als genehmigt.

**Traktandum 4: Gesamtrevision Ortsplanung; Zusatzkredit**

Der Präsident erläutert die in der Botschaft aufgeführten Ausführungen.

Der Start zur laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgte 2018 mit der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 26. März 2018 in Höhe von Fr. 150'000.-. Bis zur Einreichung der Vorprüfung sind Kosten von Fr. 183'000.- angefallen, was einen Nachtragskredit in Höhe von Fr. 33'000.- erforderlich machte (Beschluss Gemeindeversammlung 22.06.2023). Die in Zusammenhang mit der Ortsplanungskommission angefallenen zusätzlichen Beraterkosten in Höhe von Fr. 100'000.- wurden von der Investitionsrechnung zu Lasten der Erfolgsrechnung 2022 umgebucht.

Für die weiteren Arbeitsschritte wurde an der Gemeindeversammlung vom 22.06.2023 ein Zusatzkredit in Höhe von Fr. 132'000.- genehmigt (Fr. 110'000.- plus Fr. 22'000.- Unvorhergesehenes). Der Zusatzkredit basierte auf der Annahme von zwei Mitwirkungsaufträgen mit insgesamt zwei Informationsveranstaltungen, 60 Sprechstunden und 110 Eingaben. Effektiv wurden nur schon bei der ersten Mitwirkung fünf Informationsveranstaltungen und 90 Sprechstunden durchgeführt. Dazu wurden 1'100 Eingaben eingereicht. Entsprechend sind höhere Kosten angefallen. Die bis zum 21. Oktober 2024 aufgelaufenen Kosten betragen Fr. 117'000.-.

Um die weiteren Schritte der Ortsplanung (zweite Mitwirkung, Auswertung, Beantwortung und Vorbereitung Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung, Genehmigung Regierung) weiterbearbeiten zu können, ist ein nochmaliger Zusatzkredit erforderlich.

Die Kostenschätzung für den Aufwand des Planungsbüros für die weiteren Schritte basiert auf der Annahme einer Informationsveranstaltung, 10 Sprechstunden und 40 Eingaben bei der zweiten Mitwirkung und beträgt Fr. 134'000.-. Abzüglich des Restkredits von Fr. 15'000.- und zuzüglich von 20% Unvorhergesehenes ist mit Kosten von Fr. 150'000.- zu rechnen.

Der Präsident betont, dass die Höhe des heute beantragten Zusatzkredits nach bestem Wissen und Gewissen eruiert wurde. Es kann jedoch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, dass dieser ausreichen wird. Der Gemeindevorstand sieht sich zudem ausserstande, den Ortsplanungsprozess in Eigenregie ohne fachliche Unterstützung durch ein Raumplanungsbüro weiter zu führen.

Der Vorstand hat im Vorfeld der Gemeindeversammlung beim Amt für Raumentwicklung (ARE) abgeklärt, welche Konsequenzen sich aus der Ablehnung des Kreditantrags ergeben. Gemäss ARE hat eine Ortsplanung eine Laufzeit von 15 Jahren und muss danach den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Ohne Anpassung der Ortsplanung könnte jedes Bauprojekt aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage angefochten werden. Dies stellt eine grosse Rechtsunsicherheit dar.

**Fragen/Diskussion**

■■■■■■ erkundigt sich, ob die Gemeinde im Falle einer Kreditablehnung nicht mehr über Baugesuche entscheiden kann. Der Präsident erklärt, dass dies sehr wohl noch möglich ist, die Bauprojekte jedoch sehr einfach anfechtbar sein werden.

■■■■■ ist der Ansicht, dass solange keine neue Ortsplanung angenommen ist, die bestehende Gesetzesgrundlage gilt. Der Präsident bestätigt dies im Grundsatz. Nur mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinde Tumejl/Tomils sind die Ortsplanungen aller übrigen Fraktionen aufgrund der 15-jährigen Frist abgelaufen.

■■■■■ erklärt den Mechanismus einer Planungszone, wonach jedes Baugesuch aufgrund der aktuellen Gesetzesgrundlage sowie aufgrund der möglichen zukünftigen Baugesetzgebung geprüft werden muss. Baugesuche könnten nicht bewilligt werden, da diese möglicherweise einer zukünftigen Baugesetzgebung widersprechen würden. Dies stellt die vormals erwähnte Rechtsunsicherheit dar. Grundsätzlich sind Planungszone auch nur für eine beschränkte Zeit vorgesehen, ansonsten die Bautätigkeit zunehmend erschwert würde.

■■■■■ stellt fest, dass die bisher gesprochenen Kredite für die Ortsplanung zusammen mit dem heutigen Kreditantrag und inklusive der Umbuchung von Fr. 100'000.- auf die laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) ein Total von Fr. 600'000.- ergeben.

■■■■■ wiederholt die Bedeutung der Planungszone, bei welcher es de facto bereits heute schon so ist, dass nach dem aktuellen wie auch nach dem zukünftigen Baugesetz geplant werden muss.

■■■■■ informiert, dass in Tomils während der ersten Mitwirkung eine Petition lanciert wurde, welche klare Kriterien für alle Parzellen und Gleichbehandlung für alle fordert. Diese Kriterien sind nun vorhanden und die Ungleichheit ist kleiner geworden. Das Vertrauen in eine faire Ortsplanung ist jedoch nicht gross. Aufgrund der Auflösung der Ortsplanungskommission (OPK) im Februar 2024 kann diese ihre Kontrollfunktion nicht mehr wahrnehmen. Es ist eine Zumutung, dass nun jede Bürgerin und jeder Bürger die Planung selber prüfen muss. ■■■■■

■■■■■ fordert, dass die OPK wiedereingesetzt wird oder Neuwahlen organisiert werden, um die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Entsprechend votiert er für die Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags, solange nicht mehr Transparenz vorhanden ist.

■■■■■ macht Ausführungen zu den verschiedenen Krediten im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision. Er kommt zum Schluss, dass der heutige Kreditantrag falsch ist und wesentlich höher gestellt werden müsste, damit die Stimmberechtigten über die tatsächlichen Kosten abstimmen können. Er geht davon aus, dass ohne den heutigen Kredit bereits Fr. 600'000.- in die Ortsplanung investiert wurden über die Investitions- und Erfolgsrechnung. Er lehnt den Kreditantrag ab, da es ein Fass ohne Boden sei.

Im Weiteren erläutert ■■■■■ seine juristischen Abklärungen betreffend Auswirkung einer Kreditablehnung. Die Ablehnung hätte keine Folgen für die Bevölkerung. Es wäre nur eine Sistierung der Planung und die bestehende Ortsplanung würde nicht aufgehoben. Die Ablehnung stelle lediglich ein Misstrauensantrag an den Gemeindevorstand dar.

■■■■■ bedenkt, dass die Bevölkerung den Vorstand aus Vertrauen gewählt hat. Dieses ist nun aber bei ihr bezüglich Ortsplanung angekratzt. Sie bemängelt die Auflösung der OPK und fordert, dass diese wiedereingesetzt wird. Im Übrigen hätte sie vom Raumplanungsbüro mehr erwartet. Dieses hätte die Gemeinde darauf hinweisen sollen, dass von Anfang an Kriterien für die Baulandmobilisierung definiert und angewendet werden müssten. Sie ist der Ansicht, dass daraus entstandene Fehler ohne Kostenfolge aufgearbeitet werden sollen und entsprechend ist eine Prüfung der Rechnungen des Raumplanungsbüros angezeigt. Sie votiert für die Ablehnung des Kredits.

**Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, für die Gesamtrevision der Ortsplanung den Zusatzkredit in Höhe von Fr. 150'000.- zu genehmigen.

**Abstimmung**

Der Zusatzkredit für die Fortsetzung der Ortsplanungsrevision wird mit 60 zu 57 Stimmen abgelehnt.

**Traktandum 5: Budget 2025**

Gemäss kantonalem Finanzhaushaltsgesetz muss das Budget für das kommende Jahr jeweils bis am 31. Dezember durch die zuständige Instanz genehmigt werden.

Das Budget 2025 wurde in gekürzter Form mit der Botschaft und der Einladung zur Gemeindeversammlung an alle Haushalte verteilt. Ein ausführliches Exemplar war auf der Gemeindewebseite publiziert und konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

■■■■■, Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK), informiert über die Vorgehensweise bei der Budgetprüfung durch die GPK und erläutert auch die Aufgabenteilung zwischen Revisionsbüro (Gredig + Partner AG) und GPK.

Die GPK prüft Abweichungen zum Vorjahresbudget oder Jahresrechnung mit folgender Prüfpraxis für jede Kostenstelle:

- Kostenstellen bis Fr. 5'000.- -> Stichprobenkontrolle
- Kostenstellen bis Fr. 100'000.- -> Kontrolle aller Abweichungen von +/- 10% und mehr zu Vorjahresbudget und Jahresrechnung
- Kostenstellen über Fr. 100'000.- werden ausnahmslos geprüft

Weiter werden durch die GPK Fachbereiche geprüft:

- Im laufenden Jahr 2024 wurden der Bereich Feuerwehr sowie der Abschluss der Gesamtmodernisierung Trans geprüft.
- Frühere Prüfungen haben in den Bereichen Perimeterverfahren, Gebühren, Bauamt, Tourismusförderungsabgabe, Mieteinnahmen stattgefunden.
- Der Stellenplan, die Schule sowie Leistungsvereinbarungen werden wiederkehrend geprüft.

Weiter informiert ■■■■■ über die Ausgabekompetenzen. Nach Genehmigung des Budgets der laufenden Rechnung (Erfolgsrechnung) gilt eine Kostendisziplin pro Kostenstelle. Diese wird durch die GPK geprüft. Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 500'000.- pro Jahr. Die in der Investitionsrechnung dargestellten Positionen sind lediglich im Sinne einer Finanzplanung zu verstehen und erfordern eine Kreditfreigabe durch die in der Verfassung definierte Instanz. Somit ist gewährleistet, dass Kreditanträge für grössere Projekten in jedem Fall den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden.

## Traktandum 5a: Erfolgsrechnung 2025

Das Budget 2025 sieht bei einem Aufwand von Fr. 14'222'000.- und einem Ertrag von Fr. 13'435'500.- einen Aufwandüberschuss von Fr. 786'500.- vor. Die Steigerung des Aufwandüberschusses gegenüber Budget 2024 und Rechnung 2023 ist in erster Linie durch die Gesundheitskosten bedingt.

Funktion	Bezeichnung	Anteil an Gesamt	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
0	Allgemeine Verwaltung	12%	1'086'000	1'078'900	914'004
1	Öffentliche Ordnung/Sicherheit, Verteidigung	2%	209'000	191'200	187'853
2	Bildung	43%	3'880'000	3'813'100	3'771'374
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	2%	159'600	171'500	152'361
4	Gesundheit	26%	2'307'600	1'521'800	1'886'065
5	Soziale Sicherheit	4%	370'600	410'000	323'227
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	8%	701'600	726'200	712'885
7	Umweltschutz und Raumordnung	2%	139'700	182'400	201'785
8	Volkswirtschaft	1%	92'800	124'800	-57'849
	Nettoausgaben		8'946'900	8'219'900	8'091'706
9	Finanzen und Steuern		-8'160'400	-7'750'200	-8'048'907
	Gesamtergebnis		786'500	469'700	42'799

Der Präsident präsentiert die Erfolgsrechnung nach Funktionen und erläutert einzelne wesentliche Positionen und grössere Abweichungen im Vergleich zum Budget 2024 sowie zur Rechnung 2023. Speziell erläutert er die Funktion Bildung und Gesundheit:

### Bildung

Die Auswirkungen der Revision der kantonalen Schulgesetzgebung sind im Budget 2025 nicht berücksichtigt, da der Ausgang der Debatte im Grossen Rat in der Dezembersession noch offen ist.

### Gesundheit

Das budgetierte Gesamtdefizit des Spitals Thusis beträgt 7 Mio. Franken. Gemäss Kostenverteilungsschlüssel muss sich die Gemeinde mit 11% oder Fr. 770'000.- am Defizit beteiligen.

Aktuell laufen intensive Diskussionen zwischen den Trägergemeinden und den Verantwortlichen des Spitals zur Ausgestaltung von möglichen Zukunftsszenarien. Weiter ist die Revision des Krankenpflegegesetzes in Arbeit, in der Hoffnung auf Umsetzung per 1. Januar 2026. Eine offene und transparente Information ist der Gemeindebehörde auch diesbezüglich wichtig.

Neben dem Defizit ist im Budget der Gemeinde Domleschg ein Beitrag von Fr. 520'000.- an das Spital Thusis enthalten, welcher nicht verrechneten Akonto-Zahlungen für die Spitalfinanzierung der Jahre 2003 bis 2011 entspricht. Das Total der nicht verrechneten Investitionsbeiträge an Kanton und Gemeinden beträgt 4.7 Mio. Franken. Davon wurde 2019 bis 2021 ein Teil den Gemeinden verrechnet. Im letzten Jahr hat das Spital aufgrund der äusserst angespannten finanziellen Lage den Restbetrag von 3.75 Mio. Franken den Gemeinden in Rechnung gestellt. 17 der 22 Gemeinden der Spitalregion haben die Zahlungen bereits getätigt.

Weiter weist der Präsident auf den geringen Marktanteil stationärer Fälle hin.

## Diskussion

■■■■■ wünscht die Abklärung, ob bei den Nachzahlungen der Investitionsbeiträge an das Spital Thuisis die Verjährung geltend gemacht werden kann.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Information der Nachzahlungen zeitgleich an alle Gemeinden erfolgt ist, da gemäss seinen Informationen einzelne Gemeinden diese Beträge schon bezahlt hätten. Der Präsident bestätigt, dass die Information respektive die Zahlungsaufforderung zeitgleich an alle Gemeinden im Sommer 2024 erfolgt ist. Der Gemeindevorstand wollte die Zahlung von Fr. 520'000.- nicht ohne ordentliche Budgetierung vornehmen. Dieses Vorgehen ist im Einvernehmen mit dem Spital Thuisis erfolgt.

■■■■■ erkundigt sich, ob die Investitionsbeiträge des Spitals der Gemeindebehörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht bekannt gewesen waren und verweist auf die Beschönigung der Buchhaltung.

Der Behörde waren diese Kosten sehr wohl bekannt. Die GPK wird bis zur nächsten Versammlung klären, ob der Betrag im Anhang der Jahresrechnung hätte aufgeführt werden müssen und ob noch weitere solche Fälle bestehen.

■■■■■ erkundigt sich nach der Position 8730 Nichtelektrische Energie. Diese beinhaltet Abschreibungen der PV-Anlage Feuerwehrmagazin Paspels in Höhe von Fr. 3'600.-, Drittleistungen von Fr. 600.- sowie einen Ertrag aus der Stromerzeugung von Fr. 4'000.-.

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2025, Erfolgsrechnung, zu genehmigen.

### Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Budget 2025 mit grossem Mehr (123 Ja, 2 Nein).

## Traktandum 5b: Investitionsrechnung 2025

Der Investitionsbedarf in die Grundinfrastruktur bleibt weiterhin hoch und es sind Nettoinvestitionen von Fr. 2'999'000.- vorgesehen (nach Ablehnung des Zusatzkredits Ortsplanung). Der Präsident erläutert die geplanten Investitionen:

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>						
0290 Verwaltungsliegenschaften			50'000		328.65	
			50'000		328.65	
<b>1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG</b>	<b>60'000</b>		<b>50'000</b>			
1400 Allgemeines Rechtswesen	60'000					
1500 Feuerwehr			50'000			
<b>2 BILDUNG</b>	<b>2'400'000</b>		<b>1'350'000</b>		<b>9'594.95</b>	
2170 Schulliegenschaften	2'400'000		1'350'000		9'594.95	
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche</b>	<b>100'000</b>					
3420 Freizeit	100'000					
<b>6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG</b>	<b>310'000</b>	<b>330'000</b>	<b>806'000</b>	<b>316'000</b>	<b>167'034.65</b>	
6150 Gemeindestrassen	240'000	330'000	806'000	316'000	55'448.20	
6154 Strassenbeleuchtung					111'586.45	
6290 Öffentlicher Verkehr, übriges	70'000					
<b>7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG</b>	<b>905'000</b>	<b>331'000</b>	<b>1'254'500</b>	<b>320'000</b>	<b>671'386.43</b>	<b>324'002.39</b>
7101 Wasserversorgung	560'000	191'000	779'000	180'000	556'825.46	212'928.09
7201 Abwasserbeseitigung	85'000	140'000	180'500	140'000	1'704.83	111'074.30
7301 Abfallwirtschaft	110'000		205'000		79'545.29	
7710 Friedhof und Bestattung					2'571.25	
7900 Raumordnung			90'000		30'739.60	
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	<b>70'000</b>	<b>35'000</b>	<b>222'000</b>	<b>24'000</b>	<b>194'128.70</b>	<b>105'919.50</b>
8120 Strukturverbesserungen	20'000		112'000		32'135.65	
8180 Alpwirtschaft						100'919.50
8200 Forstwirtschaft	50'000	30'000	30'000	24'000	161'993.05	
8400 Tourismus		5'000				5'000.00
8730 Nichtelektrische Energie			80'000			
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>3'695'000</b>		<b>3'732'500</b>		<b>1'042'473.38</b>	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>696'000</b>		<b>660'000</b>		<b>429'921.89</b>
<b>Nettoinvestition</b>		<b>2'999'000</b>		<b>3'072'500</b>		<b>612'551.49</b>

### Konto Erläuterungen Investitionen

- 1400 Die Einführung des eidg. Grundbuchs für die ehemaligen Gemeindegebiete Scheid und Tumegl/Tomils wird über zwei Jahre umgesetzt (Totalkosten Fr. 120'000.-; Anteil 2025 Fr. 60'000.-).
- 2170 Die Erweiterung der Schulliegenschaften wird gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. März 2024 umgesetzt. Vom Gesamtkredit in Höhe von Fr. 2.8 Mio. fallen 2025 rund Fr. 2.4 Mio. an.
- 3420 Der Wanderweg Leg Palus (von der Feldiseralp bis zur Abzweigung Emser Skihütte) wird familien- und seniorenfreundlich ausgebaut.
- 6150 Bei den Gemeindestrassen sind die Erschliessung des Quartiers Rèsch Fr. 100'000.- (Rodels) sowie die Sanierung der Zufahrt Sterna (Feldis) geplant.  
Die Investitionsbeiträge von Privaten für die Erschliessungen Rèsch (Rodels), Quadrella (Paspels) und Sterna (Feldis) werden mit Fr. 330'000.- budgetiert.
- 6290 Bei der Postautohaltestelle Purz (Oberscheid) wird eine Wendepalte erstellt. Damit ist eine Bedingung für den Schülertransport mit den regulären Postautokursen erfüllt.
- 7101 Die Sanierung der Quelfassungen und Brunnenstuben in Feldis soll in Angriff genommen werden.
- 7201 Im Zuge der Sanierung der Zufahrt Sterna (Feldis) werden die Werkleitungen erneuert.
- 7301 Für die Aufhebung der Deponien Trans und Feldis fallen Rückbaukosten an.
- 8200 In Sprigns (Scheid) wird die Sanierung der Strassenmauer über ein forstliches SIE-Projekt (Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen) abgewickelt.

## Fragen/Diskussion

■■■■■ bezieht sich auf den geplanten Ausbau des Wanderwegs Leg Palus. Sie erkundigt sich, ob die Gemeinde Domat/Ems oder Viamala Tourismus via Mittel aus der Tourismusförderungsabgabe das Projekt auch mitfinanzieren. Der Präsident teilt mit, dass sich die Gemeinde Domat/Ems an den Kosten beteiligt. Viamala Tourismus leistet grundsätzlich keine Investitionsbeiträge an die Gemeinden.

■■■■■ äussert sich zur Erweiterung der Schulliegenschaft in Rodels. An der Gemeindeversammlung vom März 2024 wurde dafür ein Kredit von 1.51 Mio. Franken genehmigt. In der vorliegenden Investitionsrechnung sind jedoch 1.3 Mio. Franken enthalten. Daniel Torri, Schulkommissionspräsident, erklärt, dass 2025 insbesondere die Schulräume erstellt werden. Zusätzlich sind bauliche Massnahmen im Aussenbereich vorgesehen. Da aber nicht sichergestellt werden kann, dass alle Baumassnahmen im 2025 fertiggestellt werden, hat der Vorstand nicht den gesamten Kreditbetrag in der Investitionsrechnung berücksichtigt. Der Restbetrag wird im 2026 budgetiert.

Weiter möchte ■■■■■ wissen, wie der Ausbau des Dachgeschosses vorgesehen ist. ■■■■■ informiert, dass aktuell die Planungsarbeiten laufen und dass der Hinweis, das Dachgeschoss möglichst auf die gesamte Länge auszubauen, an das Architekturbüro weitergegeben wurde. Das Problem betreffend die feuerpolizeilichen Einschränkungen konnte mittlerweile gelöst werden. Wenn man mehr Raum für die gesprochenen Fr. 1.51 Mio. gewinnen kann, dann werde dieser realisiert.

■■■■■ ist der Meinung, dass die Abstimmung somit unter falschen Voraussetzungen stattgefunden hat, da informiert wurde, dass der Vollausbau aus feuerpolizeilichen Gründen nicht möglich sei. Er befürchtet Mehrkosten, wenn jetzt nicht das ganze Dachgeschoss ausgebaut wird und der gesprochene Kredit für zwei zusätzliche Zimmer nicht ausreicht.

Der Präsident stellt einen Ordnungsantrag auf Ende der Diskussion. Der Ordnungsantrag wird mit 102 zu 5 Stimmen angenommen.

■■■■■ bezieht sich auf den in der Investitionsrechnung aufgeführten Betrag von Fr. 100'000.- für die Erschliessung Rësch und möchte wissen, mit wieviel Prozent sich die Gemeinde an den Erschliessungskosten beteiligt. Weiter ist er der Meinung, dass die Strasse auch nicht auf Vorrat bis zur Baulandparzelle der Gemeinde gebaut werden müsse. ■■■■■

■■■■■ erläutert, dass sich die Gemeinde gemäss rechtskräftigem Quartierplan an den Kosten beteiligen muss, da sie Landeigentümerin der hinteren Bauparzelle ist. Der Kostenanteil wird erst im Perimeterverfahren bestimmt. Weiter bestätigt er, dass aktuell die Zufahrt nur bis zur Einfahrt der Tiefgarage inklusive eines Wendeplatzes erstellt wird.

■■■■■ möchte sicherstellen, dass die abgelehnten Fr. 150'000.- für die Ortsplanung aus dem Investitionsbudget 2025 gestrichen werden.

■■■■■ fragt sich, ob dieses Vorgehen so korrekt ist, da es unter Umständen möglich wäre, dass im Frühjahr eine Lösung für die Weiterführung der Ortsplanung vorliegt, diese aber ohne bewilligten Kredit nicht realisiert werden könnte.

■■■■■■■■■■ äussert sich dahingehend, dass der Versammlungsentscheid klar sei und der Betrag entsprechend aus der Investitionsrechnung entfernt wurde. Konkret läuft vorläufig nichts mehr, da keine Mittel für Fachspezialisten verfügbar sind.

Für ■■■■■■■■■■, Präsident der GPK, ist klar, dass die Fr. 150'000.- nicht mehr in der Investitionsrechnung sind. Falls im Frühjahr eine Lösung vorliegt, kann ein neuer Kreditantrag gestellt werden. Mit der Bewilligung des Kredits kann die Ortsplanung auch ohne Budgetierung in der Investitionsrechnung 2025 fortgeführt werden.

■■■■■■■■■■ bedenkt, dass wenn man das Anliegen von ■■■■■■■■■■ aufnehmen will, muss die Versammlung auf den Entscheid zum abgelehnten Zusatzkredit zurückkommen.

■■■■■■■■■■ verweist auf das Abstimmungsergebnis. Der Vorstand habe den Sachverhalt nun aufzuarbeiten und der Bevölkerung wieder einen neuen Antrag zu stellen.

■■■■■■■■■■ stellt einen Rückkommensantrag zum Traktandum Zusatzkredit Ortsplanungsrevision. Der Rückkommensantrag wird mit 72 zu 45 Stimmen abgelehnt. Somit sind die Fr. 150'000.- definitiv aus dem Investitionsbudget gestrichen.

■■■■■■■■■■ bezieht sich auf den Investitionsbeitrag von Fr. 520'000.- an das Spital Thusis, bei welchem die Zahlung noch unsicher ist und er möchte wissen, wie mit diesem Betrag im Budget umgegangen wird. Der Präsident erklärt, dass die Frage nach der Verjährung geklärt wird und dass man mit der Zahlung auch zuwartet, bis entschieden ist, wie es mit dem Spital Thusis weitergeht.

■■■■■■■■■■ weist darauf hin, dass die erwähnten Fr. 520'000.- in der Erfolgsrechnung und nicht in der Investitionsrechnung enthalten sind.

**Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, das Budget 2025, Investitionsrechnung, nach Abzug der Kosten für die Ortsplanung in Höhe von Fr. 150'000.- zu genehmigen.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Investitionsbudget 2025 mit grossem Mehr. (122 Ja, 0 Nein).

**Traktandum 6: Information zur Finanzplanung 2026-2029 und Festsetzung Steuerfuss 2025**

Der Gemeindevorstand hat sich im Rahmen des Budgetprozesses 2025 wiederum intensiv mit der längerfristigen Investitions- und Finanzplanung beschäftigt. Die Finanzplanung ist neben der Vision/Strategie, der Legislaturplanung sowie dem Jahresprogramm und dem Budget ein wichtiges strategisches Führungsinstrument für die Gemeinde.

**Finanzplanung**

Die Finanzplanung zeigt auf, wohin der Weg im Bereich der Gemeindefinanzen führt. Als dynamisches Instrument und im Sinne einer rollenden Planung ist der Finanzplan jährlich zu überprüfen respektive anzupassen.

Die Finanzplanung für den Zeitraum von 2026 bis 2029 erweist sich als äusserst schwierig, da aktuell relevante externe und interne Faktoren unklar sind:

- Entwicklung Kosten Gesundheitswesen (weitere Entwicklung Spital Thusis)
- Entwicklung Kosten Bildung (Auswirkungen der Teilrevision kantonale Schulgesetzgebung)
- Entwicklung Steuereinnahmen (Auswirkungen der Teilrevision kantonales Steuergesetz mit Steuerausfällen auch für die Gemeinden)
- Ausgestaltung und Umsetzung der Strategie der Finanzliegenschaften der Gemeinde Domleschg

Für die Finanzplanung 2026 bis 2029 wurden genannte Faktoren wie folgt berücksichtigt:

- Defizit Spital Thusis: Fr. 800'000.- pro Jahr
- Schulgesetzgebung: keine Berücksichtigung, abwarten bis definitiv
- Steuereinnahmen: keine Berücksichtigung, abwarten bis definitiv
- Kosten Umsetzung der Strategie der Finanzliegenschaften: keine Berücksichtigung

### **Investitionsbedarf**

Das geplante Investitionsvolumen der Gemeinde Domleschg in die Regiebetriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft) und in die Gemeindeinfrastruktur (Strassen, Schulliegenschaften) beträgt für die Jahre 2025 bis 2029 netto 8.7 Mio. Franken.

Die Liegenschaften des Finanzvermögens (Liegenschaften, welche für den Betrieb der Gemeinde nicht zwingend notwendig sind, wie beispielsweise die ehemaligen Schulhäuser Almens, Trans, Scheid, Feldis) müssen in den kommenden Jahren saniert werden. Der Umgang mit den Finanzliegenschaften wird nach Abschluss der Gesamtrevision Ortsplanung in Angriff genommen. Entsprechend werden die finanziellen Auswirkungen nach Vorliegen von Entscheidungsgrundlagen in der Finanzplanung berücksichtigt.

### **Selbst- und Fremdfinanzierung**

Die Selbstfinanzierung ist die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel, welche einer Gemeinde für Investitionen zur Verfügung stehen. Die Selbstfinanzierung beträgt in den kommenden Jahren unter Berücksichtigung obiger Annahmen durchschnittlich Fr. 250'000.- pro Jahr. Für die Jahre 2026 bis 2029 stehen somit eigene Mittel in der Höhe von 1 Mio. Franken für Investitionen zur Verfügung. Dem gegenüber stehen geplante Investitionen von 8.7 Mio. Franken ins Verwaltungsvermögen.

Wenn alle Investitionen gemäss angedachtem Zeitplan umgesetzt werden, steigt die Verschuldung der Gemeinde Domleschg bis 2029 auf rund 9 Mio. Franken.

### **Fazit**

- Der Investitionsbedarf bis 2029 bei den Regiebetrieben und der Gemeindeinfrastruktur ist hoch. Eine zeitliche Verzögerung von Investitionen ist grundsätzlich möglich, sollte aber unter Berücksichtigung des bereits vorliegenden Investitionsstaus nicht in Betracht gezogen werden.
- Die Gemeinde Domleschg kann in der Planungsperiode bis 2029 Investitionen in Höhe von 1 Mio. Franken selbst finanzieren. 7.7 Mio. Franken müssen über Fremdkapital finanziert werden.
- Die finanzielle Entwicklung aufgrund von diversen externen und internen Faktoren ist schwierig abzuschätzen. Aufgrund dieser Tatsache hat der Gemeindevorstand entschieden, den Steuerfuss unverändert bei 110% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

Der Präsident betont, dass eine Steuererhöhung im kommenden Jahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Diskussion wird nicht gewünscht.

**Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, den Steuerfuss für die Gemeindesteuer 2025 unverändert bei 110% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

**Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Steuerfuss 2025 von 110% der einfachen Kantonssteuer mit grossem Mehr (132 Ja, 1 Nein).

**Traktandum 7 Abstimmungs- und Wahlgesetz; Teilrevision**

Der Kanton dehnt E-Voting auf weitere Gemeinden aus und die Gemeinde Domleschg führt per Abstimmungstermin vom 18. Mai 2025 die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe ein, sowohl für Abstimmungen als auch für Wahlen. E-Voting ist eine zusätzliche Möglichkeit der Stimmabgabe. Die briefliche Stimmabgabe oder die persönliche Stimmabgabe an der Urne sind weiterhin gewährleistet.

Die Einführung des integralen E-Voting (d.h. für Abstimmungen und Wahlen) auf kommunaler Ebene führt aufgrund der zwingenden Anbindung an das kantonale System in verschiedenen Bereichen zu Änderungen gegenüber der heutigen Regelung:

- Festsetzung von Abstimmungs- und Wahlterminen: Abstimmungen und Wahlen können einzig an den eidgenössischen Abstimmungsterminen sowie an zwei von der Standeskanzlei bestimmten weiteren Terminen durchgeführt werden. Davon betroffen ist insbesondere die Ansetzung eines zweiten Wahlgangs.
- Das Anmeldeverfahren für Kandidierende bei Wahlen ist obligatorisch und richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Aufgrund der Einführung von E-Voting sind die unten aufgeführten fünf Bestimmungen des kommunalen Abstimmungs- und Wahlgesetzes anzupassen. Die Revision entspricht der vom Kanton empfohlenen Harmonisierung der Rechtsordnung. Sie ist jedoch keine Voraussetzung im rechtlichen Sinn für die Einführung von E-Voting, sondern dient der Schaffung von Rechtssicherheit.

	<b>Änderungen/Ergänzungen (rot markiert)</b>
Artikel 3 Abstimmungs- material und Stimmrechtsaus- weis	<sup>1</sup> Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von der Gemeindekanzlei das Abstimmungsmaterial mit dem Stimmrechtsausweis <del>spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- bzw. Wahltermin</del> gemäss den Vorgaben des kantonalen Rechts zugestellt.

	<b>Änderungen/Ergänzungen (rot markiert)</b>
Artikel 6 Stimmabgabe	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. <b>Die elektronische Stimmabgabe ist nach Massgabe des kantonalen Rechts möglich.</b></p> <p><sup>3</sup> Die briefliche Stimmabgabe kann ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Der Zeitpunkt der letzten Leerung des Gemeindebriefkastens am Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils im amtlichen Publikationsorgan publiziert.</p> <p><b><sup>4</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach dem kantonalen Recht.</b></p>
Artikel 10 Gültigkeit der Stimmzettel	<p><sup>1</sup> Nichtamtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.</p> <p><b><sup>2</sup> Die Gültigkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach dem kantonalen Recht.</b></p>
Artikel 20 Zweiter Wahlgang bei Urnenwahlen	<p><b><del><sup>2</sup> Kandidierende Personen, welche am zweiten Wahlgang nicht mehr teilnehmen wollen, können ihre Kandidatur bis fünf Tage nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei schriftlich zurückziehen. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Gemeindekanzlei eintreffen. Personen, die für den ersten Wahlgang kandidiert haben, gelten als vorgeschlagen, sofern sie ihre Kandidatur nicht innert der Anmeldefrist schriftlich zurückziehen.</del></b></p>
Artikel 23 Wahlvorschläge, Publikation Wahlvorschläge	<p><b><del>Wahlvorschläge, welche bis spätestens am zweiten Montag vor dem Wahltermin bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, werden im amtlichen Publikationsorgan und im Internet publiziert.</del> Das Einreichen von Wahlvorschlägen und deren Publikation richtet sich nach dem kantonalen Recht. Die Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen ist von der Gemeindekanzlei in geeigneter Form bekanntzugeben und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.</b></p>

**Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt die Genehmigung der Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

**Abstimmung**

Die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes wird unter Vorbehalt des fakultativen Referendums mit grossem Mehr angenommen (130 Ja, 1 Nein).

**Traktandum 8      Gemeindeverfassung; Teilrevision**

Auch die vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeverfassung in den unten aufgeführten drei Artikeln ist keine rechtliche Voraussetzung für die Einführung von E-Voting, sondern dient ebenfalls der Harmonisierung der Rechtsordnung und somit der Schaffung von Rechtssicherheit (siehe auch Einleitung und Rechtsgrundlagen zu Traktandum 7).

	<b>Änderungen/Ergänzungen (rot markiert)</b>
Art. 8 Wählbarkeit	Jede stimmberechtigte Person kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden. <b>Einzelheiten regelt das Gesetz.</b>
Art. 10 Demission	Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde oder Kommission hat seine Demission spätestens bis <b>zum 31. Mai 30. April</b> vor der jeweiligen Wahl dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.
Art. 11 Zeitpunkt und Amtsantritt	Wahlen an der Urne finden <b>im zweiten Halbjahr</b> , wenn möglich zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang statt. <b>Wird ein zweiter Wahlgang nötig, findet dieser spätestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt.</b> <b>Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens neun Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</b>

Gemäss Gemeindeverfassung Artikel 32 Entscheidungsbefugnisse entscheiden die Stimmberechtigten über eine Teilrevision der Gemeindeverfassung an der Urne. Die Gemeindeversammlung hat alle Sachgeschäfte, über welche die Urnengemeinde entscheidet, vorzubereiten und zu verabschieden.

#### **Antrag**

Der Gemeindevorstand beantragt, die Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 zu verabschieden.

#### **Abstimmung**

Die Teilrevision der Gemeindeverfassung wird einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2025 verabschiedet.

### Traktandum 9      **Motionen vom 26. Juni 2024**

Für die Moderation von Traktandum 9 übergibt der Präsident an [REDACTED], Vizepräsidentin.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2024 haben zwei Stimmberechtigte zwei Motionen eingereicht.

[REDACTED] erläutert Art. 23 Motionsrecht der Gemeindeverfassung: Jeder und jede Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste anlässlich der Gemeindeversammlung schriftlich in der Form der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages Vorschläge über irgendwelche Gemeindeangelegenheiten zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid bzw. zur Verabschiedung zu unterbreiten.

Die eingereichte Motion (OPK) lautet: Es sei eine Neuwahl der Ortsplanungskommission durchzuführen bzw. diese sei - unter Neuwahl der Mitglieder durch die Urnengemeinde - wiedereinzusetzen.

**Feststellung durch den Gemeindevorstand**

Die Motion (OPK) ist nicht zulässig. Eine Motion kann sich nur auf Gegenstände beziehen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegt. Gemäss Art. 53 der Gemeindeverfassung entscheidet der Gemeindevorstand über die Einsetzung von Kommissionen. Dass die OPK im März 2021 an der Urne gewählt wurde, basierte auf einer Kompetenzdelegation des Gemeindevorstands im Sinne von Art. 37 Abs. 4 Gemeindegesetz.

**Diskussion**

■■■■■ macht Ausführungen zu seiner eingereichten Motion. Er bedenkt, dass die OPK mit der Absetzung keine Möglichkeit hatte, die Arbeitsgruppe Ortsplanung (AGOP) und damit den Vorstand bei der Beantwortung der Mitwirkungsanträge und der Anpassung der Planungsunterlagen zu unterstützen und insbesondere auch zu überwachen. Formaljuristisch mag die Motion nicht zulässig sein, der Gemeindevorstand täte gemäss ■■■■■ jedoch gut daran, die OPK wieder einzusetzen um zu beweisen, dass der Gemeindevorstand nichts zu vertuschen hat.

■■■■■ bezieht sich auf die anscheinend vorliegenden Bedenken. Er ist der Meinung, dass es unglaublich ist, wenn der Vorstand sagt, er habe alles richtig gemacht und dann die Motion als unerheblich erklärt. Mit der Prüfung könnte man klar aufzeigen, dass alles korrekt ist. Es geht bei der Motion OPK in eine ähnliche Richtung.

■■■■■, Mitglied des Gemeindevorstands, erläutert die Aufgaben der OPK. Die OPK hat ihre Aufgabe mit der Eingabe der Ortsplanungsrevision zuhanden des Vorstands erfüllt. Bei der anschliessenden öffentlichen Mitwirkung braucht es keine Kommissionsarbeit mehr, da die Bevölkerung transparent jedes Detail einsehen kann. Transparenter als mit einem Mitwirkungsverfahren kann eine Vorlage gar nicht behandelt werden.

■■■■■ denkt, dass man die Bevölkerung überfordert, wenn diese selber kontrollieren muss ob alles fair abläuft. In anderen Gemeinden hat man eine OPK bis zum Schluss als Begleitorgan und Vertretung der Legislative im Einsatz.

■■■■■ stellt fest, dass Unsicherheiten im Raum stehen und fragt sich, was dagegen spricht, dass der Gemeindevorstand die OPK wiedereinsetzt.

■■■■■ fragt, wie man eine Kommission arbeiten lassen möchte, wenn man den Kredit für die Planung nicht spricht.

■■■■■ glaubt, dass die Befürworter der Ortsplanungskommission völlig falsche Erwartungen an diese haben. Die OPK hat durch ihre Zusammensetzung und als Interessensvertreter von Landwirtschaft etc. strategische Grundlagenarbeit geleistet. Sie ist aber überhaupt kein geeignetes Gremium als Aufsichtsbehörde eines Gemeindevorstands, was auch verfassungstechnisch gar nicht vorgesehen ist. Er plädiert dafür, dass man nun akzeptiert, dass die OPK nicht mehr ins Leben gerufen wird. Im Übrigen ist die zweite Mitwirkung immer noch offen und schlussendlich kann jeder den Entscheid bei der finalen Abstimmung zur Ortsplanung fällen. Weiter appelliert ■■■■■ an die Vernunft, dass es jetzt nicht um eine Abrechnung gehe, sondern darum, dass die Gemeinde Domleschg taugliche und moderne Grundlagen für das Bauwesen erhält.

Für [REDACTED] ist es wichtig, dass der Dorfcharakter von Tomils erhalten bleibt und sie wünscht sich analog Almens auch schöne Dorfbilder für Paspels und Tomils. Daher braucht es ein gutes Baugesetz.

[REDACTED] kann das Gesagte grundsätzlich nachvollziehen. Die OPK hätte aber auch die Pflicht, Bericht zu erstatten, warum das Kommunale Räumliche Leitbild (KRL) nicht umgesetzt wird. Er kann wohl mitwirken, weiss aber nicht, was die Kommission entschieden hat und warum der Vorstand diesen Entscheidungen nicht folgt. Er erwähnt, dass das Leitbild in Almens zu 100% nicht umgesetzt ist. Er möchte die Empfehlung der Kommission kennen.

[REDACTED] erwähnt, dass es auch ständige Ortsplanungskommissionen gibt, die mit-helfen, Gedanken und Probleme der Einwohnenden mit der Baukommission umzusetzen. In-sofern ist es nicht richtig, dass man die OPK zu diesem Zeitpunkt abgesetzt hat, formaljuris-tisch ist es aber richtig. Nach der Ablehnung des Kreditantrags möchte er einen Vorschlag er-halten, wie diese Ortsplanung auch in einem Kostenrahmen durchgeführt wird, so dass es für die Bevölkerung dienlich ist. Die Ortsplanungskommission habe nie so viel gekostet, wie man weis gemacht hat, sondern nur Fr. 25'000.-. Und diese Kosten würde sich die Gemeinde wohl leisten können.

Eine Versammlungsteilnehmerin ist der Meinung, dass der Kredit von Fr. 150'000.- ohne Kom-mission sei und die Ablehnung dieses Budgetpostens nichts mit der Ortsplanungskommission zu tun hat.

Die Vizepräsidentin, [REDACTED], erläutert die zweite eingereichte Motion:

### **Motion (GPK)**

Es sei die Geschäftsprüfungskommission (GPK) von der Gemeindeversammlung damit zu be-auftragen, die Einhaltung der Vorschriften über Ausstandsregeln und insbesondere allfällige persönliche Vorteilsnahmen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie denen nahe-stehenden Personen im Zusammenhang mit der Behandlung der Ortsplanungsrevision und Einhaltung der Ausstandsregeln durch den Gemeindevorstand, die Ortsplanungskommission und die Arbeitsgruppe Ortsplanung zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Motion (GPK) als nicht erheblich zu erklären. Begrün-dung des Gemeindevorstands:

- Die durch die Arbeitsgruppe Ortsplanung (AGOP) und die Ortsplanungskommission (OPK) getätigten Arbeiten sind reine Vorbereitungsarbeiten (Kommissionsarbeit) zuhanden der Verabschiedung durch den Vorstand. Auch die Beschlüsse des Vorstands zuhanden der Mitwirkungen sind nicht abschliessend. Die Beschlussfassung der Ortsplanung erfolgt final durch die Gemeindeversammlung.
- Die Anschuldigungen der Motionäre sind pauschaler Natur. Die Gremien haben die Aus-standspflicht gemäss Art. 16 der Gemeindeverfassung stets befolgt.
- Bezüglich den von den Motionären angedeuteten Unstimmigkeiten zu den aufgelaufenen Kosten der Ortsplanungsrevision kann festgestellt werden, dass die Ausgaben vollständig dokumentiert sind und bei der Genehmigung des Nachtrags- und Zusatzkredits detailliert offengelegt wurden. Sämtliche Kreditbeschlüsse sind rechtsgültig durch die Gemeindever-sammlung verabschiedet.

## Diskussion

■■■■■ erläutert seine eingereichte Motion: Die Unterlagen der ersten und auch der zweiten Mitwirkungsauflage haben gezeigt, dass einzelne mit der Planung beauftragten Personen Eigeninteressen verfolgt zu haben scheinen und eine Ortsplanungsrevision ausgearbeitet haben, die nicht im Sinne und zum Wohle der Gesamtbevölkerung ist und das Gebot der Gleichbehandlung verletzt.

Ein von der GPK erstellter Bericht kommt zum Schluss, dass zumindest bei einem Grundstück des Gemeindepräsidenten bei objektiver Betrachtung wohl noch eine Bauverpflichtung angezeigt gewesen wäre. Diese ist in der zweiten Mitwirkung jedoch nicht ersichtlich.

Zudem hat die GPK die Motionäre vor die Wahl gestellt, entweder die Motion zurückzuziehen, so dass die GPK anlässlich der heutigen Versammlung einen Änderungsvorschlag präsentieren würde oder im Falle, dass an der Motion festgehalten wird, die Feststellung, dass die Parzelle des Gemeindepräsidenten eine Bauverpflichtung bräuchte, nicht weiterverfolgen würde.

■■■■■ informiert, dass die Motionäre mittlerweile eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht haben. Sie verlangen darin den Ausstand eines Behördenmitglieds in der Ortsplanung, weil die Gemeindebehörden offensichtlich nicht willens sind, sich selber an die geltenden Ausstandsregeln zu halten. Behörden und Kommissionsmitglieder, die nichts zu verbergen haben, können nicht ernsthaft etwas gegen eine Untersuchung der GPK einzuwenden haben. Die Motionäre weisen die Begründung des Gemeindevorstands zurück. Sie halten an ihrem Antrag fest, die Motion als erheblich zu erklären.

■■■■■, Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, informiert über die bereits umfangreiche Prüfung der GPK zu diesem Thema. Es sind konkret 16 Punkte einzeln beurteilt worden und die GPK ist zum Schluss gekommen, dass der vorliegende Prüfungsbericht korrekt ist. Man kann die Kontrolle nun beliebig fortsetzen. Die GPK ist überzeugt, dass die wesentlichen Schlussfolgerungen bereits durch diese Prüfung vorliegen und bei einer erneuten Prüfung keine Aussicht auf weitere wesentliche Erkenntnisse besteht.

■■■■■ ist der Meinung, dass diesen Motionen nicht nachzugehen sei. Die Diskussion habe nun stattgefunden. Überdies gibt es zwei demokratische Möglichkeiten. Entweder kann die Ortsplanung schlussendlich abgelehnt werden oder man kann auf die nächsten Wahlen warten und den Gemeindevorstand ersetzen. Sie schenkt der Behörde ihr Vertrauen im Wissen, dass die Arbeit im Gemeindevorstand aus eigener Erfahrung wesentlich schwieriger ist, als diese von aussen zu kritisieren.

### Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, die Motion (GPK) als nicht erheblich zu erklären.

### Abstimmung

Dem Antrag des Gemeindevorstands, die Motion (GPK) als nicht erheblich zu erklären, wird mit 84 zu 20 Stimmen zugestimmt.

## Traktandum 10 Orientierungen

### Personelles

- [REDACTED]: neu in der Einwohnerkontrolle und Verwaltung
- [REDACTED]: neuer Leiter Bauamt
- [REDACTED]: ab 1. März 2025 neue Schulleiterin

### Ersatzwahl Baukommission

[REDACTED] wurde am 24. November 2024 als Mitglied der Baukommission gewählt.

### Aktuelle Projekte

Anhand von Bildern vermittelt der Präsident einen Überblick über einige laufende Projekte:

- Inbetriebnahme Abfallsammelstelle in Trans
- Abschluss Sanierung Quartierstrasse Quadrella
- Erneuerung Friedhofmauer in Feldis
- Tempo 30 innerorts: ist verfügt, die Installation der Signalisation erfolgt 2025
- Tempo 60 Mühle Tomils: Entscheid Gemeindevorstand Rothenbrunnen ist ausstehend für die Montage einer Signalisationstafel auf Gemeindegebiet Rothenbrunnen, danach öffentliche Bekanntmachung der Verkehrsanordnung
- Einbahn Feldis Orademvitg: aktuell öffentliche Bekanntmachung der Verkehrsanordnung

### Windkraft-Vorabklärungen auf Dreibündenstein

Im Zuge der nationalen Energiewende und angesichts der Herausforderungen durch Stromknappheit insbesondere im Winter wächst die Bedeutung regionaler Energieprojekte. Das Windeignungsgebiet auf Dreibündenstein ist im kantonalen Richtplan ausgewiesen und könnte einen Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Graubünden werden. Windanlagen liefern rund 2/3 ihrer Stromproduktion in den Wintermonaten, also dann, wenn der Strom am dringendsten benötigt wird.

Axpo ist auf die Gemeinden Churwalden und Domleschg, beides Grundeigentümerinnen auf Dreibündenstein, zugekommen und hat ihr Interesse für ein Vorprojekt zur Prüfung der Machbarkeit und des Potenzials eines Windparks bekundet.

Der Vorstand beider Gemeinden unterstützt die Idee, eine mögliche Nutzung des Gebiets transparent zu prüfen, um Grundlagen für einen fundierten Entscheid zu erhalten. Final werden die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden über das Projekt befinden.

Für eine frühzeitige und umfassende Information werden die Axpo-Windexperten anlässlich einer Informationsveranstaltung im März 2025 über die bisherigen Erkenntnisse und das Vorprojekt zur Prüfung der Machbarkeit und des Potenzials informieren und die Details zum Gesamtprozess erläutern.

### Nächste Termine

- Domleschger Tag auf Alp Raguta, Sonntag, 5. Januar 2025, 11.00 bis 13.00 Uhr
- Informationsveranstaltung AXPO, Mittwoch, 19. März 2025, 20.00 Uhr, Rodels
- Gemeindeversammlung (Ortsplanung), Samstag, 10. Mai 2025, 09.00 Uhr, Rodels
- Gemeindeversammlung (Jahresrechnung), Mittwoch, 25. Juni 2025, 20.00 Uhr, Tomils
- Gemeindeversammlung (Reservetermin), Mittwoch, 22. Oktober 2025, 20.00 Uhr, Tomils
- Gemeindeversammlung (Budget), Donnerstag, 27. November 2025, 20.00 Uhr, Rodels

---

Traktandum 11    **Varia**

■■■■■■■■■■ äussert sich mit einer grundsätzlichen Bemerkung: Die Gemeindeversammlung ist die wichtigste demokratische Institution. Damit diese aber gut funktioniert, ist eine gewisse Zurückhaltung durch die Stimmberechtigten notwendig. Wenn Leute immer wieder verdächtigt und diffamiert werden, kann er nachvollziehen, dass es Behördenmitgliedern verleidet, ihren Job zu machen. Er spricht dem Gemeindevorstand, dem Gemeindepräsidenten und der Verwaltung ein grosses Kompliment für die gute Arbeit aus und dankt ihnen dafür.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich nach dem Ablauf der Abstimmung über die Ortsplanung. Dies ist gemäss dem Gemeindepräsidenten noch nicht definiert.

Anschliessend an die Versammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro.

---

Schluss der Gemeindeversammlung: 23.00 Uhr

Der Gemeindepräsident

Die Protokollführerin

■■■■■■■■■■

■■■■■■■■■■